OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-602624/2/Sch/MSt

Datum:
Linz, 3. September 2018

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seinen Richter Dr. Schön über die Beschwerde des Herrn G V, vertreten durch Rechtsanwältin Mag. P K, W, M, gegen den Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Kirchdorf an der Krems vom 6. Juli 2018, GZ: VerkR96-2559-2018, betreffend Erteilung einer Ermahnung wegen einer Übertretung der Straßenverkehrsordnung 1960

zu Recht:

I. Der Beschwerde wird Folge gegeben, der angefochtene Bescheid behoben und das Verwaltungsstrafverfahren eingestellt.

II. Gegen dieses Erkenntnis ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

Zu I.:
1. Die Bezirkshauptmannschaft Kirchdorf an der Krems hat mit Bescheid vom 6. Juli 2018, GZ: VerkR96-2559-2018, Herrn G V, W, R, wegen einer Übertretung der Straßenverkehrsordnung 1960 eine Ermahnung erteilt.
Im Spruch des Bescheides heißt es:

„Sie haben zu einem vor Ihnen am gleichen Fahrstreifen fahrenden Fahrzeug nicht einen solchen Abstand eingehalten, dass ein rechtzeitiges Anhalten möglich gewesen wäre, auch wenn das vordere Fahrzeug plötzlich abgebremst würde.
Tatort: Gemeinde Wartberg an der Krems, Landesstraße Freiland, B 138, Kreuzung Güterweg Schachadorf.
Tatzeit: 11.04.2018, 15:05 Uhr.
Sie haben dadurch folgende Rechtsvorschrift(en) verletzt: § 18 Abs. 1 StVO
Fahrzeug: Kennzeichen x, Motorrad, Yamaha

Es wird jedoch von der Verhängung einer Strafe abgesehen und Ihnen eine Ermahnung erteilt.
Rechtsgrundlage: § 45 Abs. 1 letzter Satz des Verwaltungsstrafgesetzes 1991 – VStG.“

Gegen diesen Bescheid hat der Beschwerdeführer rechtzeitig Beschwerde erhoben. Dieser ist von der belangten Behörde samt Verfahrensakt dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich zur Entscheidung vorgelegt worden. Dieses hatte gemäß § 2 iVm § 50 VwGVG durch den nach der Geschäftsverteilung zuständigen Richter zu entscheiden.

Gemäß § 44 Abs. 2 VwGVG konnte von der Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung abgesehen werden.

3. Vorweg ist festzuhalten, dass die belangte Behörde in der Begründung ihres Bescheides auf den Sachverhalt an sich und dessen Tatbestandsmäßigkeit nicht weiter eingeht.
Begründend wurde nämlich ausgeführt:

„Die Behörde kann bei Vorliegen einer Verwaltungsübertretung ohne weiteres Verfahren von der Verhängung einer Strafe absehen, wenn die Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes und die Intensität seiner Beeinträchtigung durch die Tat und das Verschulden des Beschuldigten gering sind.
Diese Voraussetzungen treffen zu.
Um Sie jedoch von der Begehung von weiteren strafbaren Handlungen gleicher Art abzuhalten, wurde von der Möglichkeit Gebrauch gemacht, eine Ermahnung auszusprechen.“

Demgegenüber hat der Beschwerdeführer allerdings bereits in dem gegen die ursprünglich ergangene Strafverfügung eingebrachten Einspruch eingewendet, dass er als Lenker seines Motorrades beim Nachfahren hinter dem LKW, auf den er, nachdem er gestürzt war, prallte, einen ausreichenden Sicherheitsabstand eingehalten habe. Der Unfall sei letztendlich alleine dem Lenker des LKW zuzuschreiben, der offenkundig in einer Kurzschlussreaktion, nachdem er einen Abbiegevorgang in die falsche Richtung durchgeführt hatte, eine Vollbremsung eingeleitet hatte.
Zudem wurde behauptet, dass dieser LKW-Lenker am ganzen Körper gezittert habe und laut einer Auskunft, die der Beschwerdeführer erhalten habe, an einer Nervenkrankheit leide. Im Einspruch wird schließlich auch die Fahrtauglichkeit dieses Lenkers in Zweifel gezogen.

4. Unbestritten ist, dass der Beschwerdeführer mit seinem Motorrad nach einem Bremsmanöver des voranfahrenden Lenkers eines LKW ebenfalls zu einem starken Bremsmanöver genötigt war, weshalb er zu Sturz kam und auf den LKW prallte. Weitere nähere Einzelheiten zu dem Vorgang können dem von der Behörde vorgelegten Verfahrensakt nicht entnommen werden. Insbesondere steht nicht fest, welche Fahrgeschwindigkeit der LKW vor dem Verkehrsunfall eingehalten hatte. Auch finden sich keine Hinweise auf den Sicherheitsabstand zwischen LKW und Motorrad.
Zwar bilden diese Angaben kein Tatbestandsmerkmal im Sinne des § 18 Abs. 1 StVO 1960 (VwGH 4.7.1997, 97/03/0028).
Für die Beurteilung des Sachverhaltes, ob der nachfahrende Fahrzeuglenker eine Übertretung dieser Bestimmung zu verantworten hat, wäre es aber auf der Sachverhaltsebene jedenfalls notwendig zu klären, bei welcher Fahrgeschwindigkeit welcher Abstand eingehalten worden war. Als Sicherheitsabstand ist mindestens der Reaktionsweg einzuhalten, der in Metern drei Zehntel der Höhe der eingehaltenen Geschwindigkeit in km/h beträgt (VwGH 18.12.1997, 96/11/0035).
Für den gegenständlichen Fall bedeutet dies, dass nicht mit der für einen Schuldspruch erforderlichen Gewissheit feststeht und auch in einem weiteren Beweisverfahren entsprechende Ergebnisse nicht zu erwarten sind, dass dem Beschwerdeführer ein Fehlverhalten in Form der Einhaltung eines zu geringen Sicherheitsabstandes zum vorausfahrenden Fahrzeug vorgeworfen werden kann. Die Ursache für seinen Sturz mit dem Motorrad – verbunden mit Eigenverletzungen – kann zwar darin gelegen sein, allerdings gibt es dafür – zumindest für ein Verwaltungsstrafverfahren – keine hinreichend begründbaren Grundlagen. Auf objektive Beweismittel, wie Bremsspuren oder die Aussage Unbeteiligter, kann nicht zurückgegriffen werden.

Es bestehen daher Zweifel an der Tatbestandsmäßigkeit des Verhaltens des Beschwerdeführers für die ihm zur Last gelegte Übertretung, weshalb das

Verwaltungsstrafverfahren gemäß § 45 Abs. 1 Z 1 VStG zur Einstellung zu bringen war.

Zu II.:
Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Es liegen auch keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.
Fragen der Beweiswürdigung sind im Allgemeinen nicht solche im Sinne von grundsätzlicher Bedeutung (VwGH Ra 2016/08/141 vom 23.6.2017 u.a.).

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen dieses Erkenntnis besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann.

H i n w e i s

Anträge auf Bewilligung der Verfahrenshilfe zur Abfassung und Einbringung einer außerordentlichen Revision sind unmittelbar beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Dr. Schön